

### **Zusammenfassung des Postulats**

Mit diesem Postulat (*TGR* S. 521), das am 13. Mai 2005 eingereicht und begründet wurde, wird festgestellt, dass sich die Polizei immer häufiger Fällen häuslicher Gewalt sowie in Schwierigkeiten befindlichen Personen gegenüber sieht, die einer sofortigen Präsenz und psychologischen Unterstützung bedürfen. Im Übrigen wird es immer schwieriger, eine Betreuung bei den Einsätzen der Polizei nachts und am Wochenende sicherzustellen. Deswegen wird der Staatsrat ersucht, eine mobile Einheit für soziale Notfälle aufzustellen, um den Personen, die einer psychosozialen Unterstützung bedürfen, eine solche zu gewährleisten, dies rund um die Uhr, auch während des Wochenendes. Denn nur die sofortige Hilfe und Anwesenheit von Berufspersonen aus dem sozialen und/oder psychologischen Bereich würde es erlauben, in geeigneter Weise zu reagieren, in Fortsetzung oder Ergänzung zum Polizeieinsatz oder auch ohne einen solchen.

Der Staatsrat wird um Folgendes ersucht :

1. Bestandesaufnahme der verschiedenen Situationen, in denen sich diese Art von Interventionen als nötig erweist.
2. Bestimmung der schon bestehenden Dienste, die mit ihrem Personal die Aufgaben dieser neuen Einheit für die soziale und psychologische Betreuung ganz oder teilweise sicherstellen könnten (z. B. regionale Sozialdienste usw.).
3. Regelung der Koordination zwischen der Polizei, der eingeführten Einheit und den bestehenden Diensten.
4. Regelung der Frage, in welchen Fällen die mobile Einheit für den Notfall befugt wäre, ohne die Polizei zu intervenieren.
5. Evaluation der Kosten infolge der Schaffung einer solchen Einheit.

### **Antwort des Staatsrats**

Einleitend erinnert der Staatsrat an seine Antwort vom 26. April 2005 auf die Anfrage (Nr. 804.05) von Grossrat Nicolas Bürgisser über die Täterbetreuung nach ev. Wegweisung und Entlassung aus der Untersuchungshaft nach dem Offizialdelikt der häuslichen Gewalt. Darin wird erwähnt, dass der Staatsrat am 15. November 2004 eine kantonale Kommission für die Bekämpfung häuslicher Gewalt eingesetzt hat. Diese setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Justiz, der Polizei, der Gesundheitsdienste, der Sozialdienste und der betroffenen Verbandeskreise zusammen und hat zur Hauptaufgabe, ein Konzept von Massnahmen gegen häusliche Gewalt zu erarbeiten und dem Staatsrat zur Verabschiedung zu unterbreiten. Zu ihren Aufgaben gehört namentlich auch, die Koordination und Zusammenarbeit unter den betroffenen Verwaltungsdiensten und zwischen diesen Diensten und den auf dem Gebiet tätigen privaten Organisationen sicherzustellen.

Der Staatsrat ist sich der Schwierigkeiten bewusst, die jeder Notfallintervention der Staatsgewalt bei einem Teil der Bevölkerung, welcher schon infolge eines schwerwiegenden und unkontrollierbaren Ereignisses empfindlich geschwächt ist, innewohnen. Die jüngsten Statistiken der Kantonspolizei sowie die Erfahrungen der in den Kantonen Genf, Waadt und Wallis schon bestehenden Einheiten für soziale Notfälle zeigen auf, von welchem grossem Interesse die Schaffung einer Einheit für soziale Notfälle im Sinne von Grossrätin Keller-Studer und Grossrat Ducotterd ist, für suizidäre oder in Schwierigkeiten befindliche Personen, für allein stehende oder verletzte oder betagte Personen, für Minderjährige oder in Heimen untergebrachte oder davongelaufene Personen, für Personen, die einer psychologischen Unterstützung infolge eines Unfalls oder einer Feuersbrunst bedürfen, das heisst für alle Situationen, die am Ort der Intervention, den Auftrag der Polizei ergänzend und/oder im Anschluss daran, eine soziale Betreuung oder eine psychologische Unterstützung durch Fachpersonen verlangen. Am Prozess der Intervention (Empfang, Anhörung, Information, Beratung) bei der Person in Schwierigkeiten sind zahlreiche Akteure beteiligt, und jeder von ihnen muss auf seiner Ebene die Massnahmen erkennen und beschliessen, die zu ergreifen sind. Ohne dass die Aufzählung abschliessend wäre, sind im derzeitigen kantonalen Notfallsystem namentlich die folgenden Instanzen zu nennen: Polizei (117), Feuerwehr (118), Ambulanzdienste (144) sowie die Notfalldienste der Spitäler und die Ärzteschaft. Eine der Hauptschwierigkeiten im Noteinsatz besteht darin, beim Notruf zu erkennen, ob eine polizeiliche, ärztliche, soziale oder psychologische Intervention angezeigt ist. Nur eine interdisziplinäre und vernetzte Arbeit, eine Koordination und Zusammenarbeit, eine Synergie zwischen den betroffenen Akteurinnen und Akteuren können den Bedürfnissen entsprechen. Die Vielfalt möglicher Interventionen zeigt, dass eine Reflexion stattfinden sollte, die über den blossen Rahmen des Polizeieinsatzes hinausreicht, auch wenn die Polizei im Allgemeinen als erste an Ort und Stelle ist. Mit dem vorliegenden Postulat stellt sich die Herausforderung, eine neue Struktur zu schaffen, die in der Lage ist, die Notrufe zu verwalten und an die geeigneten Personen umzuleiten, oder die vorhandenen Strukturen im öffentlichen, privaten oder durch Verbände organisierten Bereich anzupassen oder zu ergänzen, um eine bessere psychosoziale Unterstützung zu gewährleisten. Auch die finanzielle Frage, die aufgrund der verschiedenen möglichen Szenarien evaluiert werden muss, verlangt eine detaillierte Untersuchung.

Angesichts des Umfangs der Aufgabe und der anzugehenden Themen, namentlich der erforderlichen Koordination und Zusammenarbeit unter verschiedenen Dienststellen in einem interdisziplinären Umfeld erklärt sich der Staatsrat bereit, eine Arbeitsgruppe damit zu beauftragen, die Möglichkeit der Schaffung einer mobilen Einheit für soziale Notfälle zu prüfen. Diese Arbeitsgruppe muss in ihrer Analyse die Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerungsgruppen berücksichtigen, die Meinungen der betroffenen Akteurinnen und Akteure, das Inventar der vorhandenen Strukturen (Auftrag der Polizei, Notunterkunft, soziale, medizinische und psychologische Betreuung) sowie die verschiedenen Finanzierungsszenarien. Auch muss sie sich auf die Überlegungen und Arbeiten stützen, die schon auf Seiten der kantonalen Kommission zur Bekämpfung häuslicher Gewalt erfolgt sind, und auf die vorhandenen Statistiken der Kantonspolizei.

Abschliessend beantragt der Staatsrat die Erheblicherklärung des Postulats. Er wird dem Grossen Rat den entsprechenden Bericht in der gesetzlichen Frist unterbreiten.

Freiburg, den 27. September 2005